

TE Bvwg Erkenntnis 2016/7/19 G306 2013678-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2016

Entscheidungsdatum

19.07.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

FPG §69 Abs1

FPG §69 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 69 heute
2. FPG § 69 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 69 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 69 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 69 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 69 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 69 heute
2. FPG § 69 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 69 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 69 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 69 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 69 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

G306 2013678-2/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX, StA. Mazedonien, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.03.2016, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Mazedonien, vertreten durch römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.03.2016, Zl. römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet a b g e w i e s e n.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) stellte durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter (im Folgenden: RV) mit Schreiben vom 29.01.2014, eingelangt beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Oberösterreich am 30.01.2014, einen Antrag auf Aufhebung des derzeit geltenden Aufenthaltsverbotes. 1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) stellte durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter (im Folgenden: Regierungsvorlage mit Schreiben vom 29.01.2014, eingelangt beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Oberösterreich am 30.01.2014, einen Antrag auf Aufhebung des derzeit geltenden Aufenthaltsverbotes.

2. Am 02.07.2014 langte beim BFA abermals der gleichlautende Antrag des BF auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes ein.

3. Mit Schreiben vom 27.08.2014, eingelangt beim BFA am 29.08.2014, urgierte der RV letztmalig und ersuchte um Entscheidung betreffend des gestellten Antrages. 3. Mit Schreiben vom 27.08.2014, eingelangt beim BFA am 29.08.2014, urgierte der Regierungsvorlage letztmalig und ersuchte um Entscheidung betreffend des gestellten Antrages.

4. Mit Schreiben vom 28.10.2014, beim BFA am 31.10.2014 eingelangt, stellte der RV gemäß § 73 Abs. 2 AVG einen Devolutionsantrag. 4. Mit Schreiben vom 28.10.2014, beim BFA am 31.10.2014 eingelangt, stellte der Regierungsvorlage gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG einen Devolutionsantrag.

5. Mit Bescheid vom 05.11.2014 des BFA, vom RV am 07.11.2014 übernommen, wurde der gegenständliche Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes, abgewiesen. 5. Mit Bescheid vom 05.11.2014 des BFA, vom Regierungsvorlage am 07.11.2014 übernommen, wurde der gegenständliche Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes, abgewiesen.

6. Gegen diesen abweisenden Bescheid erhob der ausgewiesene RV Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. 6. Gegen diesen abweisenden Bescheid erhob der ausgewiesene Regierungsvorlage Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

7. Die Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 26.11.2014 vom BFA vorgelegt.

8. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.02.2015, Zl.:

G306 2013678-1/3E wurde in Erledigung der Beschwerde der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurückverwiesen.

9. Mit Schreiben vom 04.02.2016, beim BFA am selben Tag per Mail eingelangt, stellte der RV gemäß § 73 Abs. 1 AVG wiederum einen Devolutionsantrag. 9. Mit Schreiben vom 04.02.2016, beim BFA am selben Tag per Mail eingelangt, stellte der Regierungsvorlage gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG wiederum einen Devolutionsantrag.

10. Mit dem oben im Spruch genannten Bescheid des BFA, an den RV des BF zugestellt am 25.03.2016, wurde der

Antrag auf Aufhebung des erlassenen Aufenthaltsverbotes gemäß § 69 Abs. 2 FPG abgewiesen.¹⁰ Mit dem oben im Spruch genannten Bescheid des BFA, an den Regierungsvorlage des BF zugestellt am 25.03.2016, wurde der Antrag auf Aufhebung des erlassenen Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 69, Absatz 2, FPG abgewiesen.

11. Mit am 07.04.2016 mittels Mail beim BFA eingebrachtem Schreiben, erhob der RV des BF Beschwerde gegen den zuvor genannten Bescheid.¹¹ Mit am 07.04.2016 mittels Mail beim BFA eingebrachtem Schreiben, erhob der Regierungsvorlage des BF Beschwerde gegen den zuvor genannten Bescheid.

Es wurde der Antrag gestellt, das Bundesverwaltungsgericht mögen den angefochtenen Bescheid zur Gänze beheben und in der Sache selbst entscheiden; in eventu die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die I. Instanz zurückverweisen. Es wurde der Antrag gestellt, das Bundesverwaltungsgericht mögen den angefochtenen Bescheid zur Gänze beheben und in der Sache selbst entscheiden; in eventu die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die römisch eins. Instanz zurückverweisen.

12. Die gegenständliche Beschwerde und die bezughabenden Verwaltungsakten wurden vom BFA vorgelegt und sind am 07.04.2016 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

13. Mit Schreiben vom 20.06.2016 des Bundesverwaltungsgerichtes (OZ 2) an den RV, wurde dieser vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und gleichzeitig aufgetragen, innerhalb einer Frist von 3 Wochen, einen Auszug über den BF aus dem mazedonischen Strafregister vorzulegen.

14. Mit Schreiben vom 05.07.2016 des RV, eingelangt am Bundesverwaltungsgericht am 06.07.2016, legte dieser auftragsgemäß eine Bestätigung aus dem Strafregister Mazedoniens vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Der BF trägt die im Spruch angeführte Identität, ist Staatsangehöriger der Republik Mazedonien, wurde am 11.03.1984 geboren und ist somit Drittstaatsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 10 FPG.¹¹ Der BF trägt die im Spruch angeführte Identität, ist Staatsangehöriger der Republik Mazedonien, wurde am 11.03.1984 geboren und ist somit Drittstaatsangehöriger im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG.

1.2. Gegen den BF wurde mit Bescheid des Polizeidirektors von XXXX vom 5. Jänner 2004, AZ. XXXX, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet der Republik Österreich erlassen.¹² Gegen den BF wurde mit Bescheid des Polizeidirektors von römisch 40 vom 5. Jänner 2004, AZ. römisch 40 , ein unbefristetes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet der Republik Österreich erlassen.

Im Wesentlichen wurde das unbefristete Aufenthaltsgesetz damit begründet, dass der BF mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom XXXX, Zl. XXXX, wegen der §§ 15 und 75 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt worden sei. Des Weiteren sei der BF zuvor schon am XXXX vom Landesgericht XXXX, Zl. XXXX wegen der §§ 12, 127, 128 Abs. 1 Z. 4, 129 Abs. 1 und 2, und 15 StGB zu einer bedingte Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden. Es wurde auch der Ausschlussstatbestand des § 38 Abs. 1 Z. 4 FrG 1997 geprüft und als nicht gegeben erachtet. Im Wesentlichen wurde das unbefristete Aufenthaltsgesetz damit begründet, dass der BF mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , wegen der Paragraphen 15 und 75 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt worden sei. Des Weiteren sei der BF zuvor schon am römisch 40 vom Landesgericht römisch 40 , Zl. römisch 40 wegen der Paragraphen 12, 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Absatz eins und 2, und 15 StGB zu einer bedingte Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden. Es wurde auch der Ausschlussstatbestand des Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 4, FrG 1997 geprüft und als nicht gegeben erachtet.

Das erlassene Aufenthaltsverbot erwuchs in Rechtskraft und wurde ein Berufungsantrag an die damals zuständige Sicherheitsdirektion Oberösterreich als verspätet zurückgewiesen. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde von der damals zuständigen Bundespolizeidirektion XXXX abgewiesen. Ein dagegen erhobene Berufung an die Sicherheitsdirektion Oberösterreich wurde keine Folge gegeben. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. September 2004, Zl. 2004/18/0184-3, als unbegründet abgewiesen. Das erlassene Aufenthaltsverbot erwuchs in Rechtskraft und wurde ein Berufungsantrag an die damals zuständige Sicherheitsdirektion Oberösterreich als verspätet zurückgewiesen. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde von der damals zuständigen Bundespolizeidirektion römisch 40 abgewiesen. Ein dagegen erhobene Berufung an die Sicherheitsdirektion Oberösterreich wurde keine Folge gegeben. Die dagegen eingebrachte

Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. September 2004, Zl. 2004/18/0184-3, als unbegründet abgewiesen.

1.3. Das Landesgericht XXXX hat in seinem Urteil vom XXXX, Zl. XXXX ausgeführt, dass der BF schuldig sei, am XXXX versucht zu haben, sein Opfer durch Versetzen von 4 tiefgehenden Messerstichen gegen den Oberkörper, wodurch es zu Einstichen in die Leber, in die Lunge, im Bereich des Brustbeins und in der Rippengegend gekommen sei, sowie von zahlreichen weiteren Stichen, die zu vielfachen kleinsten Stichverletzungen an der linken Flanke geführt haben, vorsätzlich zu töten. 1.3. Das Landesgericht römisch 40 hat in seinem Urteil vom römisch 40, Zl. römisch 40 ausgeführt, dass der BF schuldig sei, am römisch 40 versucht zu haben, sein Opfer durch Versetzen von 4 tiefgehenden Messerstichen gegen den Oberkörper, wodurch es zu Einstichen in die Leber, in die Lunge, im Bereich des Brustbeins und in der Rippengegend gekommen sei, sowie von zahlreichen weiteren Stichen, die zu vielfachen kleinsten Stichverletzungen an der linken Flanke geführt haben, vorsätzlich zu töten.

Die dagegen eingebrachte Berufung gegen die ausgesprochene Strafhöhe wurde vom Oberlandesgericht XXXX mit Urteil vom XXXX, Zl. XXXX abgewiesen. Die dagegen eingebrachte Berufung gegen die ausgesprochene Strafhöhe wurde vom Oberlandesgericht römisch 40 mit Urteil vom römisch 40, Zl. römisch 40 abgewiesen.

1.4. Der BF wurde am XXXX in Mazedonien geboren. Seit dem 08.05.1989 hielt sich der BF in Österreich auf. Ab dem 06.09.1989 war der BF polizeilich gemeldet. 1.4. Der BF wurde am römisch 40 in Mazedonien geboren. Seit dem 08.05.1989 hielt sich der BF in Österreich auf. Ab dem 06.09.1989 war der BF polizeilich gemeldet.

1.5. Der BF wurde am XXXX aus der Strafhaft bedingt entlassen, polizeilich abgemeldet und in seinen Heimatstaat Mazedonien abgeschoben. Seit diesem Zeitpunkt hält sich der BF in Mazedonien auf. 1.5. Der BF wurde am römisch 40 aus der Strafhaft bedingt entlassen, polizeilich abgemeldet und in seinen Heimatstaat Mazedonien abgeschoben. Seit diesem Zeitpunkt hält sich der BF in Mazedonien auf.

1.6. Die gesamte Familie des BF hält sich in Österreich auf.

1.7. Aufgrund der Vorlage eines mazedonischen Strafregistrauszuges vom 28.06.2016 steht fest, dass der BF seit seiner Haftentlassung und anschließender Abschiebung nach Mazedonien nicht mehr straffällig geworden ist. In Österreich ist der BF (seit seiner Haftentlassung) auch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA sowie des nunmehr dem Bundesverwaltungsgerichtes vorliegenden Gerichtsakts.

2.2. Zur Person der beschwerdeführenden Partei

Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zur Identität (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort) und Staatsangehörigkeit, der BF getroffen wurden, beruhen diese auf den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der gegenständlichen Beschwerde nicht entgegengetreten wurde. Diese Feststellungen gelten ausschließlich für die Identifizierung der Person der BF im gegenständlichen Verfahren.

Die Feststellungen zur privaten-, wirtschaftlichen- und familiären Situation, dessen strafrechtlichen Verurteilungen, der Haftentlassung, Abschiebung ins Heimatland des BF im basieren auf Basis des bisherigen Verfahrens und damit aus dem gegenständlichen Verwaltung.- sowie Gerichtsaktes.

2.3. Zum Beschwerdevorbringen:

Das Vorbringen der BF beruht auf dem Vorbringen in seinem Antrag auf Aufhebung des derzeitigen Aufenthaltsverbotes und in der Beschwerde.

Insofern die BF vorbringt, die belangte Behörde habe den Sachverhalt nicht hinreichend erhoben sowie nicht der Begründungspflicht des AVG entsprochen ist festzuhalten, dass der BF selbst in der Beschwerde nicht dazulegen vermochte, inwiefern der tatsächliche vom erhobenen Sachverhalt abweicht. Vielmehr kann dem angefochtenen Bescheid entnommen werden, dass die belangte Behörde die vom BF vorgebrachten Sachverhalte ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Zum Vorbringen, dass seit den rechtskräftigen Verurteilungen bereits 14 Jahre vergangen seien und sich der BF nunmehr seit 9 Jahre wohlverhalten habe und dadurch keinerlei Gefahr mehr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vom BF ausgehe, wird auf den Ausführungen im rechtlichen Teil verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zur Abweisung des Antrages auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes:

3.1.1. Der mit "Gegenstandslosigkeit und Aufhebung" betitelte § 69 FPG idF BGBl. I Nr. 87/2012 lautet: 3.1.1. Der mit "Gegenstandslosigkeit und Aufhebung" betitelte Paragraph 69, FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, lautet:

"(1) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige seiner Ausreiseverpflichtung (§ 70) nachgekommen ist." (1) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige seiner Ausreiseverpflichtung (Paragraph 70,) nachgekommen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

(3) Das Aufenthaltsverbot tritt außer Kraft, wenn einem EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigten Drittstaatsangehörigen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird."

Der mit Aufenthaltsverbot betitelte § 67 FPG lautet: Der mit Aufenthaltsverbot betitelte Paragraph 67, FPG lautet:

"(1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden. (2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB); 2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB);

3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an

Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

4. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen."

Gemäß § 70 Abs. 3 FPG ist EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich."Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich."

Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte § 9 BFA-VG lautet: Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte Paragraph 9, BFA-VG lautet:

"(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist."(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes

Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden, wenn

1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, eine der Voraussetzungen für die Erlassung eines Einreiseverbotes von mehr als fünf Jahren gemäß § 53 Abs. 3 Z 6, 7 oder 8 FPG liegt vor, oder 1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), Bundesgesetzblatt Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, eine der Voraussetzungen für die Erlassung eines Einreiseverbotes von mehr als fünf Jahren gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 6, 7, oder 8 FPG liegt vor, oder

2. er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 gilt."(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen. Paragraph 73, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, gilt."

3.1.2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und dies aus folgenden Gründen:

Ein Antrag gemäß § 69 Abs. 2 FPG auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes kann nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auf die nach der Verhängung der Maßnahme eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Bei der

Entscheidung über die Aufhebung einer solchen Maßnahme kann die Rechtmäßigkeit jenes Bescheides, mit dem diese Maßnahme erlassen wurde, nicht mehr überprüft werden (VwGH 24.01.2012, 2011/18/0267; 12.03.2013, 2012/18/0228). Ein Antrag gemäß Paragraph 69, Absatz 2, FPG auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes kann nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auf die nach der Verhängung der Maßnahme eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Bei der Entscheidung über die Aufhebung einer solchen Maßnahme kann die Rechtmäßigkeit jenes Bescheides, mit dem diese Maßnahme erlassen wurde, nicht mehr überprüft werden (VwGH 24.01.2012, 2011/18/0267; 12.03.2013, 2012/18/0228).

Ob die Gründe, die zur Erlassung des Aufenthaltsverbots geführt haben weggefallen sind, ist nach den gemäß § 67 Abs. 1 maßgeblichen Ermessungskriterien zu prüfen. Hierbei hat eine Gesamtbetrachtung der seit der Verhängung eingetretenen Sachlage, also auch zusätzlicher belastender Umstände, zu erfolgen. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob von einem Aufenthalt des Betroffenen noch die seinerzeit für die Erlassung maßgeblichen Gefahren ausgehen. Ist dies zu verneinen, ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben. Gegen diesen Fremden darf dann nur wegen eines anderen Sachverhalts neuerlich ein Aufenthaltsverbot verhängt werden (Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Aslyrecht, Manz Kommentar, § 69 III A1, S 1). Ob die Gründe, die zur Erlassung des Aufenthaltsverbots geführt haben weggefallen sind, ist nach den gemäß Paragraph 67, Absatz eins, maßgeblichen Ermessungskriterien zu prüfen. Hierbei hat eine Gesamtbetrachtung der seit der Verhängung eingetretenen Sachlage, also auch zusätzlicher belastender Umstände, zu erfolgen. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob von einem Aufenthalt des Betroffenen noch die seinerzeit für die Erlassung maßgeblichen Gefahren ausgehen. Ist dies zu verneinen, ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben. Gegen diesen Fremden darf dann nur wegen eines anderen Sachverhalts neuerlich ein Aufenthaltsverbot verhängt werden (Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Aslyrecht, Manz Kommentar, Paragraph 69, römisch drei A1, S 1).

In diesem Zusammenhang weist das erkennende Gericht der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die fremdenpolizeilichen Beurteilungen unabhängig und eigenständig, von den die des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen hat (vgl. Erkenntnis des VwGH v. 6. Juli 2010, Zl. 2010/22/0096). Es obliegt daher dem erkennenden Gericht festzustellen, ob eine Gefährdung im Sinne des FPG vorliegt oder nicht. Es geht bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in keiner Weise um eine Beurteilung der Schuld des Fremden an seinen Straftaten und auch nicht um eine Bestrafung (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 8. Juli 2004, 2001/21/0119). In diesem Zusammenhang weist das erkennende Gericht der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die fremdenpolizeilichen Beurteilungen unabhängig und eigenständig, von den die des Strafgerichts für die Strafbemessung, die bedingte Strafnachsicht und den Aufschub des Strafvollzugs betreffenden Erwägungen zu treffen hat vergleiche Erkenntnis des VwGH v. 6. Juli 2010, Zl. 2010/22/0096). Es obliegt daher dem erkennenden Gericht festzustellen, ob eine Gefährdung im Sinne des FPG vorliegt oder nicht. Es geht bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in keiner Weise um eine Beurteilung der Schuld des Fremden an seinen Straftaten und auch nicht um eine Bestrafung vergleiche Erkenntnis des VwGH vom 8. Juli 2004, 2001/21/0119).

3.1.3. Der BF war in Österreich langjährig rechtmäßig niedergelassen und hält sich seine gesamte Familie nach wie vor im Bundesgebiet auf. Dieses Vorbringen in der Beschwerde bzw. diese Tatsache war bereits im vorangegangenen Verfahren bekannt und wurde auch dementsprechend gewürdigt.

Der BF kann, trotz jungem Alter schon auf eine beträchtliche kriminelle Karriere zurückblicken. Der BF trat nicht mit Kleinkriminalität in Erscheinung sondern zum Teil mit schweren kriminellen Delikten die vom Täter ein besonderes hohes kriminelles Denken erforderlich machen. Auffällig ist zudem, dass das kriminelle Verhalten des BF von anfänglich einer gefährlichen Drohung sowie Beteiligungen an 5 Einbruchsdiebstählen sich zu einem Mordversuch hochschraubte. Dazu kommt, dass diese kriminelle Energie beim BF bereits im zarten Alter von 15 Jahren (1999) vorhanden war. Die begangenen Delikte, welche abschließend schlussendlich in einem Mordversuch gipfelten passierten nicht durch Kurzschlusshandlungen bzw. aus einem Affekt heraus sondern wurden wohlüberlegt geplant. Auch diese Vorgehensweise, deutet auch eine manifeste kriminelle Gedankenwelt des BF hin. Dies lässt sich aus der Begründung des Urteils vom Oberlandesgericht Linz entnehmen (30.09.2002, Zl. 8 Bs 169/03)..

Als erschwerend ist natürlich zu werten, dass der BF nicht nur einmal strafrechtlich in Erscheinung trat, sondern wie

bereits angeführt, mehrmals. Auffällig ist auch, dass der BF seinen damaligen Mordversuch in der Beschwerde mit keinem Wort erwähnt, sich jedoch selbst durch das bestehende Aufenthaltsverbot als Opfer sieht.

Es ist dem BF zu Gute zu halten, dass er das gegenständliche Aufenthaltsverbot bisher eingehalten hat und offensichtlich seit seiner Abschiebung nach Mazedonien im Bundesgebiet nicht mehr angetroffen wurde. Auch ist ihm zu Gute zu halten, dass er seit seiner Haftentlassung XXXX weder in Österreich noch in Mazedonien strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Es ist dem BF zu Gute zu halten, dass er das gegenständliche Aufenthaltsverbot bisher eingehalten hat und offensichtlich seit seiner Abschiebung nach Mazedonien im Bundesgebiet nicht mehr angetroffen wurde. Auch ist ihm zu Gute zu halten, dass er seit seiner Haftentlassung römisch 40 weder in Österreich noch in Mazedonien strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Faktum ist, dass der BF in sehr jungem Alter bereits zum Teil mit schwerem strafrechtlichen Verhalten in Erscheinung trat und im Alter von gerade mal 18 Jahren, einen Mord begehen wollte, welcher jedoch zum Glück misslang und es beim Versuch blieb. Auch der Mordversuch wurde derart durchgeführt - unzählige Messerstiche, mit zum Teil schwersten Verletzungen, welche ohne sofortige Notmaßnahmen tödlich verlaufen - sodass man unweigerlich feststellen muss, dass der BF zu diesem Zeitpunkt ein massives kriminelles Potential aufwies. Bei solchen Delikten (Mordversuch mit wuchtigen Stichen in den Oberkörper des Opfers) muss man besonders darauf bedacht nehmen, ob beim Täter tatsächlich bereits ein angemessener Gesinnungswandel stattgefunden hat.

Wie auch der Verwaltungsgerichtshof immer wieder in seinen Entscheidungen ausführt ist dabei das Wohlverhalten, welches nachhaltig und gefestigt sein muss, erst nach der Entlassung aus der Straftat entscheidend.

Der BF hat durch sein kriminelles Verhalten eindeutig zur Schau gestellt, dass von ihm eine große Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht. Der BF hat die Taten begangen und wurde dafür auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Die begangenen Taten haben auch darüber hinaus aufgezeigt, dass diese nur begangen werden können, wenn man eine hohe kriminelle Energie aufweist. Der BF hat dadurch seine kriminelle Energie gezeigt und dadurch auch bewiesen, dass er im Stande ist schwere kriminelle Delikte zu begehen. Je schwerer die Tat bzw. die Taten eines Täters sind - im vorliegenden Fall von gefährlichen Drohung, Einbruchsdiebstähle bis hin zum versuchten Mord - desto länger muss der Zeitraum angesetzt werden um tatsächlich sagen zu können, dass vom BF mehr keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht.

Es wird nicht bestritten, dass der BF sich bereits nunmehr seit 8 Jahre und 8 Monate in Freiheit befindet, der Aufenthalt in Mazedonien, obwohl die Familie in Österreich lebt, sicherlich beschwerlich sein wird und sich der BF bisher wohlverhalten hat.

Trotzdem darf nicht außer acht gelassen werden, dass die vorliegende kriminelle Energie, welche der BF eindrucksvoll aufzeigte indem sie in einem Mordversuch endete hochgradig ist, sodass die erkennende Gerichtsabteilung zum Entschluss kommt, dass der bisherige Beobachtungszeitraum von 8 Jahre und 8 Monate (seit der Haftentlassung) noch nicht ausreicht um mit Sicherheit sagen zu können, dass beim BF ein tatsächlich anhaltender Gesinnungswandel stattgefunden hat.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei einem Wohlverhalten des BF von über 10 Jahren nach Haftentlassung, man nicht mehr davon ausgehen wird können, dass vom BF eine aktuelle erheblichen Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht.

3.1.4. Was den bisherigen rechtmäßigen Aufenthalt des BF sowie seinen familiären Bezug im Bundesgebiet anbelangt ist auszuführen, dass diese Umstände bereits bei der Erlassung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes des BF vorlagen und bei der Entscheidung bei der Verhängung des Aufenthaltsverbotes mitberücksichtigt worden. Dadurch sind keine Neuerungen diesbezüglich erkennbar. Auch eine neuerliche Interessensabwägung hinsichtlich des Privat- und Familienlebens würde zu keiner anderen Entscheidung führen.

3.1.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Entfall einer mündlichen Verhandlung

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und die Anberaumung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde, konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFAVG iVm 24 Abs. 4 VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und die Anberaumung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde, konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFAVG

in Verbindung mit 24 Absatz 4, VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Für eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens ergeben sich aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr wurde den Grundsätzen der Amtswegigkeit, der freien Beweiswürdigung, der Erforschung der materiellen Wahrheit und des Parteiengehörs entsprochen. So ist die belangte Behörde ihrer Ermittlungspflicht hinreichend nachgekommen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung der belangten Behörde festgestellt und es wurde in der Beschwerde auch kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde entgegenstehender oder darüber hinaus gehender Sachverhalt in konkreter und substantiierter Weise behauptet.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG unterbleiben, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde samt Ergänzung geklärt war. Was das Vorbringen des BF in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein neues bzw. kein ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen, welches die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig gemacht hätte. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG unterbleiben, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde samt Ergänzung geklärt war. Was das Vorbringen des BF in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein neues bzw. kein ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen, welches die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig gemacht hätte.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot, Gefährdungsprognose, öffentliches Interesse, strafrechtliche Verurteilung, Verbrechen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:G306.2013678.2.00

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at